



Folge 88 | Geheimzutat Plastik?

Nach dem Beschluss: BGH, 23.04.2024, Az. VIII ZR 35/23

Besprochen von: Klara Dresselhaus & Anna Patzer

Sachverhalt

Die K stellt Chili Cheese Nuggets her, für welche sie bei der Händlerin V 15 Tonnen Jalapeños bestellt. Diese beliefert K mit den Jalapeños in drei Chargen, am 2.8.2017, 21.8.2017 und am 20.9.2017. K untersucht die Jalapeños umgehend auf Mängel. Während die Produktion auf Hochtouren läuft, stellt K am 13.10.2017 fest, dass sich Fremdkörper in Form von schwarzen Kunststoffteilen zwischen den Jalapeños befinden. Noch an diesem Tag überendet K der V Fotos von den Fremdkörpern in der Ware per E-Mail. Im Text der Nachricht heißt es unter dem Betreff „Fremdkörper“: „Anbei die Fotos zur Fremdkörper-Reklamation. Bitte geben Sie mir dazu ein kurzes Feedback“.

Sie sperrt daher die bisher produzierten drei Chargen und erhält 4.858 ausgelieferte von bisher produzierten 7.531 Kartons mit Nuggets zurück. Ihr entsteht dadurch ein Schaden in Höhe von 129.293,73€. Diesen verlangt K von V ersetzt. V verweigert jegliche Zahlung, bei einer derart unkonkreten Reklamation stünden K keine Gewährleistungsrechte zu. Außerdem sei sie ja nur Zwischenhändlerin, nicht Herstellerin der Jalapeños.

Steht K der geltend gemachte Anspruch zu?

Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB

K könnte gegen V einen Anspruch auf Ersatz des Schadens iHv. 129.293,73€ aus §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB haben.

I. Schadensersatz statt oder neben der Leistung?

Die geltend gemachten Kosten basieren nicht auf der unmittelbaren Schlechtleistung in Form einer Verletzung des Äquivalenzinteresses der K, sondern auf der Weiterverarbeitung zu unbrauchbaren Chili Cheese Nuggets. Ein solcher Mangelfolgeschaden ist als Schadensersatz neben der Leistung ersatzfähig.

II. Schuldverhältnis

Zwischen K und V bestand ein wirksamer Kaufvertrag gemäß § 433 BGB.

III. Pflichtverletzung

Als Pflichtverletzung kommt ein Mangel der gekauften Jalapeños in Betracht.

1. Mangel gemäß § 434 BGB

Hier könnte ein Sachmangel nach § 434 BGB vorliegen.

Nach § 434 II Nr. 2 BGB entspricht die Sache nicht den subjektiven Anforderungen, wenn sie sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet.

K und V haben einen Kaufvertrag über die Jalapeños geschlossen, also über Lebensmittel. Dies setzt die Verzehrbarekeit der Jalapeños voraus. Vorliegend sind zwischen den Jalapeño-Scheiben Plastikteile bzw. anorganische Fremdkörper. K durfte erwarten, dass die Lebensmittellieferung vollständig frei von anorganischen Fremdkörpern ist.

Ob die in den Chili Cheese Nuggets bereits verarbeiteten Jalapeños auch von dem Mangel betroffen sind, ist nicht nachweisbar. Daher stellt sich die Frage, ob der bloße Verdacht dieser Mangelhaftigkeit für einen Mangel erheblich genug ist.

Bei Lebensmitteln liegt eine Qualitätsminderung bereits darin, dass der Verdacht fehlender Eignung den Weiterverkauf hindert. Würde K die Chili Cheese Nuggets in den Verkehr bringen, würde sie sich erheblichen Haftungsrisiken aussetzen. Der praktisch nicht ausräumbare Verdacht einer Verunreinigung mit den Plastikteilen hat mithin die Folge, dass die Ware mangelhaft ist.

Ein Sachmangel nach § 434 II Nr. 2 BGB liegt vor.

2. Bei Gefahrübergang

Der Mangel lag schon bei Gefahrübergang vor, § 446 BGB.

IV. Vertretenmüssen

V müsste die Pflichtverletzung zu vertreten haben, § 280 I 2 BGB. Nach § 276 I 1 BGB hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. V beruft sich darauf, dass sie lediglich die Zwischenhändlerin ist und die Jalapeños nicht selbst hergestellt hat. Die Tätigkeit als Zwischenhändler befreit jedoch nicht von den damit einhergehenden Sorgfaltspflichten, die auch die Überprüfung der Ware auf Mangelhaftigkeit erfassen. V konnte nicht nachweisen, dass sie diese beachtet hat, weshalb ihr Verschulden nach § 280 I 2 BGB vermutet wird.

V. Schaden

Der K ist ein Schaden iHv. 129.293,73€ entstanden, der ihr nach § 249 I BGB zu ersetzen ist.

VI. Kein Ausschluss

Der Anspruch könnte jedoch ausgeschlossen sein, wenn K ihre Rügeobliegenheit nach § 377 I Hs. 2 HGB verletzt hat.

1. Beiderseitiger Handelskauf

K und V sind kaufmännische Unternehmer iSd. § 1 I HGB.

In Klausuren ist zur Feststellung der Kaufmannseigenschaft nach § 1 HGB auf Angaben zur Größe, dem Umsatz und dem Gewinn des Unternehmens einzugehen.

2. Ablieferung der mangelhaften Sache

V hat der K die mangelhaften Jalapeños in drei Chargen abgeliefert.

3. Mangelrüge

a. Umfang der Untersuchungspflicht

Fraglich ist, wie umfangreich die Untersuchungspflicht der K ist.

Erforderlich ist eine nach dem Geschäftsgang tunliche Untersuchung der Waren. Nach der Lieferung der jeweiligen Chargen hat K diese auf sichtbare Mängel untersucht. Dabei waren die Plastikteile zwischen den Jalapeños nicht erkennbar. Der Mangel war mithin verdeckt und konnte nicht unmittelbar nach Erhalt der Jalapeños aufgedeckt werden.

b. Unverzüglichkeit der Rüge, § 377 I, III HGB

K hat noch am Tag der Entdeckung, den 13.10.2017, den Mangel bei V per E-Mail gerügt. Somit war die Rüge auch unverzüglich, § 377 III HGB.

c. Hinreichende Konkretisierung der Rüge

Fraglich ist, ob die Rüge der K hinreichend konkretisiert ist.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

K hat V eine E-Mail mit Fotos von dem Mangel verschickt und um ein kurzes Feedback gebeten. Unklar bleibt, ob sich die Rüge lediglich auf eine Charge oder auf alle drei Chargen bezieht.

Die Anzeige soll dem Verkäufer die Möglichkeit zur Einschätzung der Situation haben, damit dieser sich ggf. schadlos gegenüber seinem Hersteller halten kann.

Gegen eine hinreichende Konkretisierung spricht, dass V mit der E-Mail nicht erkennen konnte, wofür konkret die Rüge erhoben wird. Dem kann entgegengehalten werden, dass V in eine Lage versetzt wird, das Vorhandensein des behaupteten Mangels der gelieferten Ware zu prüfen, diesbezüglich eigene Nachforschungen anzustellen und ihren eigenen Lieferanten in Anspruch zu nehmen.

Die Rüge der K ist mithin hinreichend konkretisiert.

4. Zwischenergebnis

K hat ihre Rügeobliegenheit nach § 377 I Hs. 2 HGB nicht verletzt. Der Anspruch ist nicht ausgeschlossen.

VII. Ergebnis

K hat gegen V einen Anspruch auf Ersatz des Schadens iHv. 129.293,73€ aus §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB.